

Auskunftsbogen

zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

I. Allgemeine Angaben:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

II. Angaben zum Beruf und zu Mitgliedschaften:

1. Ausgeübter Beruf: _____

2. Bestehen Beraterverträge?
 Nein **Ja**, und zwar _____

(bitte Vertragsverhältnisse angeben)

3. Bestehen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz?
 Nein **Ja**, und zwar _____

(andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen, z.B. RWE)

4. Bestehen Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen?
 Nein **Ja**, und zwar _____

(darunter fallen auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. Sparkassen)

5. Bestehen Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen?
 Nein **Ja**, und zwar _____

(z.B. Mitglied der Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat)

6. Haben Sie Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien?
 Nein **Ja**, und zwar _____

(bitte Verein/e bzw. Gremium/en mit rechtlich bedeutsamer/n Funktion/en angeben, z. B. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Ziffern I und II wird hiermit bestätigt. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner Angaben umgehend schriftlich dem Bürgermeister anzuzeigen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Bitte umseitig Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen!

Hinweis: Bitte schicken Sie diesen Auskunftsbogen spätestens 2 Wochen nach Erhalt zurück an den Bürgermeister, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn zurück (Umschlag beigelegt). Die Angaben werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung einmal jährlich in einem Zeitraum von 1 Monat zur Einsichtnahme im Rathaus ausgelegt.

Auszug

aus dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S.8):

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes; soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch für den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),
2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
4. die Mitglieder der Landesregierung,
5. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in der Bezirksvertretung, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung, § 41 Abs. 5 Kreisordnung oder § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung,
6. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
7. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
8. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei den in Nummer 1, 2 und 7 genannten Stellen bewerben.

(2) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 15

Auskunftspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 geben, soweit es für die jeweilige Einzelfallprüfung notwendig ist, der Prüfeinrichtung uneingeschränkt Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse wie Beteiligung an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenem Vermögen und Grundbesitz. Art und Weise des Verfahrens, wie Mitglieder der Landesregierung einer Auskunftspflicht entsprechend Satz 1 genügen können, regelt die Landesregierung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 17

Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

§ 23

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und am 28. Februar 2009 außer Kraft.